

Satzung des Komitee Karnevalszug Hüls 1979 e.V.

§§ 1 bis 4 – Name, Zweck und Ziele des Komitees

§ 1

- (1) Das Komitee führt den Namen „Komitee Karnevalszug Hüls 1979 e.V.“ Es ist ein eingetragener Verein
- (2) Sitz des Komitees ist Krefeld-Hüls.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Zweck des Komitees ist die Erhaltung und Pflege des karnevalistischen Brauchtums in Durchführung des Straßenkarnevals und der traditionellen Volksbräuche im Zusammenhang mit dem Karneval, wie Karnevalszug und Altweibertreiben.
- (2) Das Komitee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Das Komitee ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

- (1) Die Mittel des Komitees dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§§ 5 bis 7 – Mitgliedschaft

§5

- (1) Das Komitee besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie dem Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
 - (1a) Stimmberechtigung:
alle aktiven Mitglieder, der Ehrenvorsitzende, wie auch die Ehrenmitglieder, die aus direkter aktiver Mitgliedschaft hierzu ernannt wurden, sind stimmberechtigt (d.h. keine passiven Mitglieder sowie keine passiven Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden).
- (2) Aktives Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die aktive Mitgliedschaft muss schriftlich bei einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied beantragt werden.
- (4) Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung.

Die Wahl erfolgt per Handzeichen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird der Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt, muss dies nicht begründet werden.

- (5) Passives Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Die passive Mitgliedschaft muss schriftlich bei einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied beantragt werden.
- (7) Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt per Handzeichen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird der Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt, muss dies nicht begründet werden.
- (8) Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich in besonderem Maße um das Brauchtum verdient gemacht haben.
- (9) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheiden die Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt per Handzeichen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird die Ehrenmitgliedschaft abgelehnt, muss dies nicht begründet werden.

§ 5a

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich aus eigenen Mitteln einzukleiden. Das Komitee stellt Kopfbedeckung, Vereinsorden, Halsbinde und Einstecktuch. Diese Teile bleiben Eigentum des Komitees. Sie sind pfleglich zu behandeln und bei Beendigung der Mitgliedschaft in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Für selbst verschuldete Schäden oder Verlust haftet das Mitglied.
- (2) Das Jackett des offiziellen Komiteeanzuges wird vom Komitee bezuschusst.
- (3) Es ist unzulässig, Orden, die das Komitee an seine Mitglieder verliehen hat, ohne die Zustimmung des Vorstandes abzugeben.
- (4) Der Komiteeanzug richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen, die bis zu einer neuen Beschlussfassung verbindlich bleiben.

§ 6

- (1) Die aktiven Mitglieder bekennen sich zu Zweck und Zielen des Komitees; sie sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Verwirklichung mitzuwirken. Hierzu gehört insbesondere die aktive Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung der vom Komitee getragenen Veranstaltungen.
- (2) Jedes Mitglied leistet einen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung im Rahmen einer JHV beschließt. Der Beitrag wird zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- (3) Passive Mitglieder haben das Recht Anträge und Anfragen zu stellen. Diese sind schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft im Komitee Karnevalszug Hüls endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod

des Mitgliedes.

- (2) Austritt kann jederzeit schriftlich bei einem Vorstandsmitglied mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
Die evtl. Rücknahme einer Kündigung ist ebenso schriftlich zu erfolgen und wird mit einfacher Mehrheit durch den Gesamtvorstand entschieden.
- (3) Dem Wunsch einer außerordentlichen Kündigung seitens eines Mitgliedes kann entsprochen werden, wenn das Mitglied, aus für ihn/sie zwingenden Gründen fristlos aus dem Verein austreten möchte. Die außerordentliche Kündigung ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Dies sind insbesondere schwere Verstöße gegen die Mitgliederpflichten und die Ziele des Komitees. Der Ausschluss erfolgt mit der einfachen Mehrheit der bei der JHV anwesenden Mitglieder.

§ 8 – Organe des Komitees

Die Organe des Komitees sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven bzw. stimmberechtigten Mitgliedern. Passive Mitglieder haben Anwesenheits- sowie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Sie ist das oberste Organ des Komitees. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Auch der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr als JHV und nach Bedarf. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens zwei aktive bzw. stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen. Die Einberufung hat in diesem Fall innerhalb von 8 Tagen zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen einzuberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in den Hülser Mitteilungen als lokaler Wochenzeitung des Krefelder Stadtteils Hüls erfolgen; die Einladungsfrist beginnt in diesem Fall einen Tag nach der Veröffentlichung in den Hülser Mitteilungen zu laufen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende eine Mitgliederversammlung, nach Absprache mit dem Vorstand, innerhalb von 2 Tagen einberufen und die Einladungen fernmündlich aussprechen.
- (4) Die JHV ist bis spätestens 8 Wochen nach Aschermittwoch einzuberufen.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift gefertigt werden, die vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu zeichnen ist. Sie wird zu Beginn der folgenden Mitgliederversammlung verlesen und muss von den Mitgliedern genehmigt werden.

§ 10 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand vertritt das Komitee gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende
 - der/die Geschäftsführer/in
 - der/die Kassierer/in.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
- der/die Schriftführer/in
 - der/die Pressewart/in
 - der/die 1. Zugleiter/in
 - der/die 2. Zugleiter/in
 - der/die Koordinator/in
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand im Rahmen der JHV. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Vorschläge zur Besetzung des Vorstandes äußern und/oder für den Vorstand kandidieren. Die Wahl erfolgt per Handzeichen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. In ungeraden Jahren werden gewählt:
- der/die Vorsitzende
 - der/die Kassierer/in
 - der/die 1. Zugleiter/in.
- In geraden Jahren werden gewählt:
- der/die Geschäftsführer/in
 - der/die Schriftführer/in und Pressewart/in
 - der/die 2. Zugleiter/in
 - der/die Veranstaltungskoordinator/in.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der erweiterte Vorstand für die restliche Zeit bis zur nächsten JHV für das ausgeschiedene Mitglied einen Nachfolger wählen.
- (7) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Zu ihnen lädt der/die Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der/die Geschäftsführer/in und in dessen Verhinderungsfall der/die Kassierer/in ein.

§ 11 – Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat die Vereinsarbeit zu überwachen und ist den Mitgliedern gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Der Gesamtvorstand hat klar definierte Aufgaben und Kompetenzen. Jedes Vorstandsmitglied kann im Rahmen seiner Aufgaben delegieren. Ihm obliegt allerdings die Kontrolle und Verantwortung für die Ausführung.
- (2) Ausgaben zur Vereinsführung kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit entscheiden.
- (3) Ausgaben zur Durchführung der vom Komitee getragenen öffentlichen Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 – Kassenprüfung

- (1) Die Kasse wird jährlich durch zwei Kassenprüfer/innen geprüft, die von der JHV gewählt werden. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand

angehören und können nach Ende ihrer Amtszeit erst nach einer mindestens einjährigen Pause wiedergewählt werden..

- (2) Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung im Rahmen der JHV Bericht.

§ 13 – Auflösung des Komitees

- (1) Die Auflösung des Komitees kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Beschlussfähig ist die Versammlung in diesem Fall nur, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Komitees mit 2/3-Mehrheit beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Komitees oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Komitees an den Heimatverein Hüls e.V., der dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Kassierer/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 – Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung der § 1 bis 4 werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Änderungen der Satzung der § 5 bis 14 werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 – Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2015 angenommen und tritt mit dem Tag der Annahme unmittelbar in Kraft und ersetzt von diesem Zeitpunkt an die vorangegangenen Satzungen des Komitees.

Eintragungsbestätigung

Die durch Mitgliederversammlung am 13.03.2015 beschlossene Neufassung der Satzung ist am 05.05.2015 in das Vereinsregister – VR 2039 Registergericht Krefeld – eingetragen worden.

Satzungs-Ergänzung des § 5a § 5a, Abs. 5

Kleiderordnung für aktive Mitglieder

Männer

1. volles Ornat:

weißes Jackett, weißes Hemd mit verdeckter Knopfleiste, schwarze Stoffhose, schwarze Socken, schwarze Schuhe, grüne Fliege, grünes Einstecktuch, Komiteeorden, Trinaorden, Manschettenknöpfe, Kopfbedeckung des Vereins (grüne, bestickte Stoff- Faschingsmütze)

2. Seniorenitzung, Rathaus, Kirche, Sitzungsbesuche durch Einladung:
volles Ornat
3. Karnevalszug:
volles Ornat
4. Buttonverkauf:
Bauernhemd, rotes Tuch mit Klumpen, Trinaorden, schwarze Hose, schwarze Socken, schwarze Schuhe, Mottobutton
5. Brockhuysen:
Bauernhemd, rotes Tuch mit Klumpen, blaue Jeans, Trinaorden, Mottobutton
6. Oktoberfest:
Kleidung im Oktoberfestlook (muss keine original Bayernkleidung sein)
7. Männersitzung:
weißes langärmeliges Hemd, schwarze Weste, schwarze Hose, schwarze Socken, schwarze Schuhe, grüne Fliege, Komiteeorden, Trinaorden

Frauen

1. Volles Ornat:
weißes Jackett, weiße Bluse (ohne Rüschen o.Ä.), schwarze Stoffhose, schwarze Strümpfe, schwarze Schuhe, grüne Dreiecks-Fliege, grünes Einstecktuch, Komiteeorden, Trinaorden
2. Seniorenitzung, Rathaus, Kirche, Sitzungsbesuche durch Einladung:
volles Ornat
3. Karnevalszug:
volles Ornat
4. Buttonverkauf:
weiße Bluse, rotes Tuch mit Klumpen, Bauernweste, Trinaorden, schwarze Hose, schwarze Strümpfe, schwarze Schuhe, Mottobutton
5. Brockhuysen:
weiße Bluse, rotes Tuch mit Klumpen, Bauernweste, blaue Jeans, Trinaorden
6. Oktoberfest:
Kleidung im Oktoberfestlook (muss keine original Bayernkleidung sein)

Männer & Frauen

Zu den entsprechenden Kleidungen ist bei Außenveranstaltungen und/oder auf dem Weg zu Veranstaltungen je nach Witterung zusätzlich die schwarze Winterjacke zu tragen.